

die „Revidirte Thamm- und Eißwach-Ordinance vom Jahre 1743“ (abgedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreußen Band II Seite 42 flgde.). In einzelnen Dammsfozietäten trugen die Statuten die Form von Verträgen, in noch anderen, wie der Schweker, Graudenzer und Mewer Niederung, waren bis in die neueste Zeit geschriebene Ordnungen nicht vorhanden.

Eine allgemeine Strom-, Deich- und Uferordnung fehlte bis zum Erlaß des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 für das Weichselgebiet; die „erneuerte und verbesserte Dammordnung zur Unterhaltung der Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung“ vom 30. März 1755³⁴⁾ hatte nur für einen kleinen Theil der Weichselniederungen Geltung.³⁵⁾ Dieselbe geht davon aus, daß das Geld zum Dammbau aus der Königlichen Kasse hergegeben und daß, so lange dieser Zustand dauert, auch die gesammte Verwaltung seitens der Königlichen Beamten geführt wird. Die Bestellung des Dammmeisters und des Bauschreibers ist Sache des Staates, ersterer erwählt die Aelterleute, die ebenso wie die Dorfschulzen zu den Schauen zu erscheinen haben. Der einen Schau wohnt der Ober-Deichinspektor bei, bei städtischen Dämmen ist der Magistrat zuzuziehen. Die technische Leitung führt der Ober-Deichinspektor; einmal im Jahre hat der Departementsrath den Damm zu bereisen und kleine Mängel alsbald selbst abzustellen; alle wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere die Genehmigung des jährlichen Arbeitsplanes sind Sache der Krieges- und Domänen-Kammer.

Die Leistung des Staates beschränkte sich im Wesentlichen auf die Beschaffung von Holz und Faschinen und die Bestreitung der Verwaltungs- und der technischen Kosten. Die Erde mußte von den anliegenden Interessenten hergegeben, von ihnen auch die nöthigen Sand- und Spanndienste geleistet werden. Letztere waren Gemeindsache. Bei gänzlichem Einsturz sollte auch die Erde bezahlt werden und die gesammte Niederung für die Anfuhr eintreten.

In Kapitel III war das Verfahren bei Eisgang und Hochwasser geregelt, in Kapitel IV vorgeschrieben, was bei Deichbrüchen und Einstürzen zu veranlassen sei. In Kapitel V waren die Bestimmungen über die Weidenkultur im Außendeich enthalten, während nach Kapitel VI eine zur Unterhaltung des Dammes dienende Pfahlkasse durch regelmäßige Beiträge der Interessenten gebildet werden sollte. Aus dem Bestande dieser Kasse sollte dem Dammmeister ein Theil des Gehalts gewährt, auch bei bestimmten Veranlassungen Diäten an die Aelterleute gezahlt werden. Kapitel VII enthielt die Vorschriften über die „Wasserlosungen oder Hauptabzugsgräben“.

2. Deichgesetz vom 28. Januar 1848.

Die Grundlage für das neuere preußische Deichrecht bildet das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54). In demselben wird unterschieden zwischen den Deichen, die zu keinem Deichverbande gehören und

³⁴⁾ Abgedruckt bei Rabe: Sammlung Preussischer Gesetze B. I Abth. II S. 431.

³⁵⁾ Vgl. Leman a. a. O. Th. II S. 63.

denjenigen, welche zu einem solchen Verbande vereinigt sind. Hinsichtlich der ersteren verfolgt das Gesetz einen doppelten Zweck: es verhindert die Errichtung solcher Deichanlagen, welche einen schädigenden Einfluß auf die Hochwasser- verhältnisse üben können und sichert die Wiederherstellung derjenigen verfallenen oder zerstörten Deiche, deren Erhaltung im Interesse der Abwendung oder Beschränkung von Hochwassergefahren liegt. In formeller Beziehung werden die beiden Deichgruppen insofern verschieden behandelt, als die Befugnisse der Regierung bezüglich der zu keinem Deichverbande gehörigen Deiche durch § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf den Bezirksausschuß übertragen worden sind, während für die Deichverbände der Regierungspräsident nach wie vor zuständig geblieben ist. Nach § 97 des Zuständigkeitsgesetzes können indessen Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen übertragen sind, den Kreisausschüssen, Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden.

§ 1 des Deichgesetzes bestimmt ganz allgemein, daß Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nur mit ausdrücklicher Genehmigung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden dürfen. Auf Maßregeln dieser Art, welche in Nothfällen und nur für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf Privatflüsse und nicht nur auf große Binnen- und Niederungsflüsse, die wiederholt und regelmäßig zu bestimmten Jahreszeiten anwachsen und Ueberschwemmungen verursachen, sondern auch auf Gebirgswässer, die zeitweise, wenn auch in größeren Zwischenräumen, so doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit aus ihren Ufern treten und einen Landstrich unter Wasser setzen. Eine Beschränkung des Inundationsgebietes ist vorhanden, wenn die Erhöhung der Erdoberfläche einen Raum bedeckt, den sonst das aus den Ufern tretende Wasser einnimmt.³⁶⁾

Unter den deichähnlichen Erhöhungen der Erdoberfläche sind nicht nur aus Erde bestehende, technisch nach Art der Dämme hergestellte Vorrichtungen zu verstehen, sondern alle natürlichen oder künstlichen Erhöhungen, die dem Andrängen des Wassers deichartig entgegenstehen und seine Ausbreitung beschränken. Zweifelhast kann es sein, ob unter den Begriff auch Gebäude fallen. Jedenfalls sind in denselben Mauern, Brückenpfeiler, Zäune und dergleichen einzurechnen.³⁷⁾

Die bloße Wiederherstellung ganz oder theilweise zerstörter Anlagen, die bereits vor Erlass des Deichgesetzes bestanden oder später die vorgeschriebene Genehmigung erhalten haben, bedarf keiner Genehmigung auf Grund des § 1 a. a. O.

³⁶⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 10. März 1892 XXIII 249.

³⁷⁾ Vergl. Rundverfügung des Ministers für Landwirtschaft u., der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 30. August 1897, M. Bl. f. d. i. B. S. 191.

Bauliche Anlagen sind überdies nach Maßgabe des lokalen Baurechts von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig, bei deren Nichteinholung erforderlichen Falles die Abänderung oder Beseitigung der Baulichkeiten auf Grund der §§ 71, 72 Tit. 8 Th. I Allg. L. R. polizeilich veranlaßt werden kann.

Unberührt bleibt auch die auf § 10 Tit. 17 Th. II Allg. L. R. gegründete Berechtigung der Ortspolizeibehörden einer unmittelbaren Gefahr gegenüber die Beseitigung oder Umgestaltung schädigender Anlagen mit den ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen.

Wer den Bestimmungen des § 1 des Deichgesetzes zuwiderhandelt, kann nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 150 Mk. bestraft und, wenn erforderlich, von dem Regierungspräsidenten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.³⁸⁾

Der Genehmigung durch den Bezirksauschuß hat die Anhörung der Beteiligten voranzugehen; ist der betheiligte Interessentenkreis nicht genau zu begrenzen, so hat ein öffentliches Aufforderungsverfahren in der durch § 2 a. a. O. vorgeschriebenen Form stattzufinden.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung ist nach § 3 a. a. O. zu versagen, wenn nach dem Urtheile des Bezirksauschusses das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksauschusses geht nach § 96 des Zuständigkeitsgesetzes an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Wiederherstellung schon vorhandener zum Schutze der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deiche, welche ganz oder theilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört sind, kann durch den Bezirksauschuß gefordert werden, der in Ansehung der Deiche dieser Art auch die Maßregeln vorschreiben darf, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern (§ 4 a. a. O.). Dieselbe Behörde ist ermächtigt, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Deiche Verpflichteten hierzu durch Exekution anzuhalten. Ist es ungewiß oder streitig, wer als Pfllichtiger anzusehen ist, so kann der Bezirksauschuß nach § 6 a. a. O. die nothwendigen Leistungen interimistisch von demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat. Ist dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig, so können die Grundbesitzer, deren Grundstücke nach dem Ermessen der Behörde durch den Deich geschützt werden, und wenn diese Ermittlung der Sachlage gegenüber zu langwierig sein sollte, die sämtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirk der Deich belegen ist, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes zu den nöthigen Leistungen angehalten werden. Das Weitere hinsichtlich der Durchführung dieses Verfahrens, der Beschwerdeerhebung der Herangezogenen und die Geltendmachung der diesen zustehenden Ersatzansprüche gegen die eigentlich Verpflichteten im Rechtswege enthalten die §§ 7 und 8 a. a. O. in Verbindung mit § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und den §§ 51 und 122 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

³⁸⁾ Zuständig ist der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde. Entsch. d. O. B. G. vom 8. Oktober 1885 und 3. März 1890 XII 321 bezw. XIX 305.

Die dem Bezirksausschuß durch § 4 des Deichgesetzes ertheilte Befugniß erstreckt sich nur auf Deiche im technischen Sinne dieses Wortes, nicht aber auch auf deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche. Beispielsweise findet § 4 auf Dammwege, deren Herstellung lediglich durch das Verkehrsinteresse behufs Sicherung des Weges gegen Zerstörung hervorgerufen war, keine Anwendung³⁹⁾.

3. Die Deichverbände.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Einzelne nur selten in der Lage sein wird, sich aus eigener Kraft durch Deichbauten gegen die Hochfluthen zu schützen und daß insbesondere an den großen Strömen Anlagen dieser Art mit einem die Kraft und das Vermögen des Einzelbesizers übersteigenden Kostenaufwande verbunden sind. Der Schwerpunkt des Deichwesens hat daher von jeher in größeren Vereinigungen gelegen, welche der Eigenart der Verhältnisse entsprechend in den verschiedenen Landestheilen eine besondere Ausgestaltung erfahren haben. Gemeinjam war allen diesen Verbänden seit alter Zeit der Grundsatz, daß die Deichlast an der geschützten Scholle haftet und eine mehr oder weniger ausgebildete Organisation der Ueberwachung und gegenseitigen Hülfeleistung.

Die Rechtsverhältnisse der zahlreichen, aus einer Jahrhunderte langen Entwicklung hervorgegangenen Deichsozietäten des Weichselgebietes hatten durch das Westpreussische Provinzialrecht keine Veränderung erfahren. § 71 a. a. O. bestimmte, daß es in Ansehung der Unterhaltung der Deiche und Dämme bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden behalten solle und enthielt im Uebrigen nur in den §§ 43, 44 Bestimmungen über die Deichpflicht der Kirchen- und Pfarrgrundstücke. Auch das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 ließ in § 23 die bei seiner Publikation vorhandenen Deichordnungen und Statute in Kraft, behielt jedoch für alle diejenigen, bei denen es erforderlich erscheinen sollte, eine Revision vor. Die Abänderung und Aufhebung sollte nur unter landespolizeilicher Genehmigung erfolgen dürfen, ist aber in diesem Falle auch an keinerlei Beschränkungen gebunden. Dementsprechend haben im Laufe der Zeit bei einer großen Anzahl der bestehenden Sozietäten derartige Revisionen stattgehabt, so daß das durch das Deichgesetz geschaffene Deichrecht auch bei den vorhandenen Verbänden Eingang gefunden hat.

Obligatorisch sind die Bestimmungen des letzteren für alle seit seinem Inkrafttreten gebildeten Deichgenossenschaften; für die Abfassung der unter seiner Herrschaft errichteten Statuten sind die „Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute“ insofern maßgebend, als dieselben nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 in den neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden sollen und in diese nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten und etwaige durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Abänderungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ aufgenommen werden dürfen. Nach § 1 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die

³⁹⁾ Vergl. Entsch. des D. V. G. i. S. der Gemeinde Nieder-Leppersdorf gegen den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kreppelhof vom 15. Juni 1899. J. N. IV C. 70/99.